Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6928**

16. Wahlperiode 07. 11. 2007

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Katja Kipping, Dr. Barbara Höll, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Petra Sitte, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Dr. Martina Bunge, Sevim Dağdelen, Dr. Dagmar Enkelmann, Inge Höger, Dr. Lukrezia Jochimsen, Ulla Lötzer, Dorothee Menzner, Kornelia Möller, Kersten Naumann, Petra Pau und der Fraktion der DIE LINKE.

Finanzierung von Frauenhäusern bundesweit sicherstellen und losgelöst vom SGB II regeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Häusliche wie sexuelle Gewalt bedrohen Frauen psychisch oder physisch in ihrer körperlichen Unversehrtheit, ihrer Würde und in ihrem Selbstbestimmungsrecht. Neben dem Gewaltschutzgesetz sind in den vergangenen Jahren weitere Gesetze erlassen worden, die diesem Tatbestand Rechnung tragen.

Kaum Beachtung fand in der öffentlichen Diskussion bisher die Tatsache, dass mit der Einführung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) die Grundlagen für die Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder grundlegend verändert wurden. Erhielten Frauen ohne eigenes Einkommen bisher Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, so sind sie nun in der Regel gezwungen, Eingliederungshilfe für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu beantragen, um ihren Aufenthalt im Frauenhaus zu finanzieren. Dafür werden einzelfallbezogene Tagessätze festgelegt, die zwischen den Trägern der Frauenhäuser und den Kostenträgern ausgehandelt werden. Frauen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) II haben, werden zu Selbstzahlerinnen und können ohne eigenes Vermögen oder Einkommen den Aufenthalt in einem Frauenhaus nicht finanzieren. Dies trifft besonders hart die Gruppe der unter 25-jährigen Frauen, Studentinnen oder Asylbewerberinnen.

Die Finanzierung der Beratungsarbeit, die unabhängig von der direkten Frauenhausarbeit geleistet werden muss (wie telefonische Beratung, Prävention und die notwendige Begleitung der antragstellenden Frauen auf die zuständigen Ämter etc.), ist bei der Tagessatzfinanzierung nicht eingeschlossen und muss daher durch Mitteleinwerbung gesichert werden. Dies kann von den Frauenhäusern zusätzlich nicht geleistet werden. Zudem wird die Existenzmöglichkeit des jeweiligen Frauenhauses in Abhängigkeit zur Zahl der Belegungen gesetzt. Nachträglich wurde eine Kostenerstattungsregelung der Hartz-IV-Tagessätze für die Frauenhausaufenthalte zwischen der Herkunftskommune der Frauen und der Kommune, in der sich das Frauenhaus befindet, in das SGB II aufgenommen (§ 36a). Diese Finanzierungssätze decken im Durchschnitt jedoch nur 50 Prozent der tatsächlichen Kosten zur Unterhaltung eines Frauenhauses ab.

Diese Maßnahmen zusammengenommen stellen eine erhebliche Gefährdung der Frauenhäuser dar und somit auch eine massive Gefährdung der Frauen, die diese Schutzhäuser benötigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Sachstandsbericht über die Auswirkungen der Finanzierung der Aufenthalte von Gewalt betroffener Frauen in Frauenhäusern durch Tagessätze nach dem SGB II zu geben;
2. zu prüfen, inwieweit bundesweite verbindliche Regelungen zur Finanzierung der Frauenhäuser getroffen werden können, und ein Konzept vorzulegen, mit dem eine ausreichende und allen betroffenen Frauen offenstehende Infrastruktur von Frauenhäusern dauerhaft über eine institutionelle Förderung jenseits des SGB II organisiert und finanziert werden kann;
3. die vorhandenen Vernetzungswerke der Frauenhäuser und Frauennotrufe in den Prozess der Erarbeitung der Neuregelung der Frauenhausfinanzierung einzubeziehen;
4. bis zu einer Neuregelung unmittelbar Nachbesserungen im SGB II vorzunehmen, die für die betroffenen Frauen oder die Frauenhäuser verlässliche und sichere Arbeits- bzw. Lebensbedingungen schaffen. Hierzu zählen die Leistungserstattung durch den Grundsicherungsträger ab dem ersten Tag im Frauenhaus, die unbürokratische Gewährung von Vorschüssen und einmaligen Beihilfen sowie vorübergehender Verzicht auf die Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten und Kontakterzwingung (Cochemer Modell), wenn es zum Schutz gewaltbetroffener Frauen notwendig ist. Diese Regelungen müssen den Status quo für die betroffenen Frauen im Sozialhilferecht mindestens wiederherstellen.

Berlin, den 6. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Durch die Abschaffung einheitlicher Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilfegewährung nach dem Bundessozialhilfegesetz stehen die Frauenhäuser nicht mehr allen Frauen unabhängig von ihrem sozialen Status offen, sondern sind an deren Anspruchsberechtigung nach SGB II oder die Möglichkeit der Selbstfinanzierung gebunden. Nur dort, wo die Unterkunftskosten durch eine pauschale Förderung übernommen werden, wird dieses Grundrecht noch uneingeschränkt gewährt. Ausgeschlossen sind ansonsten zum Beispiel Auszubildende und Studentinnen (ALG-II-Anspruch besteht erst, wenn ein BAföG-Antrag abgelehnt wurde). Oft werden Frauen, die jünger als 25 Jahre alt sind, zu ihren Eltern zurückgeschickt. Zudem ist die Aufnahme von Asylbewerberinnen nicht gewährleistet, da deren soziale Versorgung häufig ausschließlich durch Einkaufsgutscheine erfolgt. Hinzu kommt, dass Frauen, die Aufnahme im Frauenhaus finden, in Armut geraten, weil zwischen der Antragstellung von ALG II und dessen Auszahlung oft viele Wochen vergehen.

Eine Zwischenfinanzierung der Hilfe über SGB XII ist gesetzlich ausgeschlossen. Die Frauen fliehen unter schwierigen Bedingungen aus ihren Wohnungen ohne jegliche Habe. Sie benötigen Kleidung für sich und ihre Kinder, ebenso Schulsachen. Sachbeihilfen, wie ehemals in der Sozialhilfe, stehen ihnen nach

SGB II nur für die Erstausstattung einer neuen Wohnung zu, wenn sie keinen Zugriff auf die Möbel in der alten Wohnung haben. Durch das Fehlen einmaliger Beihilfen hat sich die Situation gewaltbetroffener Frauen nachweislich verschlechtert. Nicht selten stehen den Frauen Unterhaltsleistungen des in der Regel gewalttätig gewordenen Ehemannes oder Partners zu. Auch hier gibt es kein bundeseinheitliches Vorgehen. Oft übersehen wenig sensibilisierte bzw. qualifizierte Fachkräfte der Bundesanstalt für Arbeit, in welche Gefahr die Frauen durch eine entsprechende behördliche Mitteilung an den Unterhaltspflichtigen geraten können, der durch das amtliche Schreiben erfährt, wo sich seine Ehefrau oder Partnerin aufhält. Dieser Aspekt wird von den Frauenhausmitarbeiterinnen seit Jahren kritisiert.

Die Tagessatzfinanzierung gilt in zwölf von 16 Bundesländern. Nach Angaben der Frauenhauskoordinierung e. V. gibt es in der Bundesrepublik Deutschland etwa 400 Frauenhäuser, in denen jährlich geschätzte 40 000 Frauen Aufnahme finden. Sie werden in den jeweiligen Ländern von den Tagessatzregelungen finanziell abhängig gemacht und müssen bis zu 50 Prozent der notwendigen laufenden Ausgaben selbst aufbringen, um die Schutz- und Hilfsangebote für die betroffenen Frauen aufrechtzuerhalten. Die Frauenhausmitarbeiterinnen werden zu „Geldbeschafferinnen“ degradiert. Die Einwerbung eines so hohen Anteils an Fördermitteln oder Spenden kostet viel Zeit, die dann für psycho-soziale Betreuung, die Begleitung der betroffenen Frauen zu Behörden oder Ärztinnen/Ärzten bzw. Präventionsarbeit fehlt.

Aber es gibt auch positive Beispiele für eine gesicherte Frauenhausfinanzierung. Ein solches Beispiel für ein Flächenland ist Schleswig-Holstein. Die Zuwendungen für die im Lande existierenden Frauenhäuser werden als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer institutionellen Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt und erfolgen aus den Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz). Der Höchstbetrag für jeden Frauenhausplatz betrug 2003 10 235 Euro zuzüglich der individuellen Mietkosten sowie Steigerungsraten zur Anpassung an Kostensteigerungen. Die entsprechenden Gelder werden zentral auf der Landesebene verwaltet und über die Kreise und kreisfreien Städte an die Frauenhäuser direkt ausgezahlt. Ein positives Beispiel für die Regelung in einem Stadtstaat ist das Land Berlin, das sechs Frauenhäuser mit 326 Plätzen und 40 Zufluchtswohnungen mit 115 Plätzen für Frauen und ca. 140 Plätzen für Kinder pauschal über den Landeshaushalt finanziert. Die Planungssicherheit für die Frauenhäuser wird über zweijährige Zuschussverträge sichergestellt.

Angesichts der Tatsache, dass 25 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt haben (siehe Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von 2004), muss gesichert werden, dass diese Frauen und ihre Kinder jederzeit unabhängig von der Verfügbarkeit eines eigenen Einkommens, ihrer Herkunft, Nationalität und des Aufenthaltstatus Zuflucht und unbürokratisch Hilfe finden. Daher müssen die Sicherung einer kostendeckenden Finanzierung von Frauenhäusern und ihr bedingungsloser Zugang für alle gewaltbetroffenen Frauen und Kinder zur öffentlichen Pflichtaufgabe des Bundes werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333